

# BEZUGSKONTOKORRENT FÜR PORTEFEUILLE-GESCHÄFTE

Gültig seit: 01. Oktober 2018


**SPARKASSE**  
CASSA DI RISPARMIO

Dieses Konto ist besonders für alle Nicht-Verbraucherkunden geeignet.

Dieses Konto ist besonders für diejenigen geeignet, die zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung beabsichtigen, nur eine sehr geringe Anzahl von Geschäftsfällen durchzuführen oder die auch nicht ungefähr festsetzen können, welche und wieviele Geschäftsfälle sie durchführen werden.

## INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

**Südtiroler Sparkasse AG** - Aktiengesellschaft

Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien

Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE

Homepage: [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) - e-Mail-Adresse: [info@sparkasse.it](mailto:info@sparkasse.it) - PEC: [certmail@pec.sparkasse.it](mailto:certmail@pec.sparkasse.it)

Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9

Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9

Steuernummer, MwSt.-Nummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215

Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Gesellschaftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario" angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)" angeschlossen.

## WAS IST EIN KONTOKORRENT

Beim Kontokorrent handelt es sich um einen Vertrag, mit welchem die Bank einen Kassendienst für den Kunden erbringt: sie verwahrt dessen Ersparnisse und verwaltet das Geld mit einer Reihe von Dienstleistungen (Einzahlungen, Behebungen und Zahlung im Rahmen des verfügbaren Saldos).

In der Regel ist das Kontokorrent an weitere Dienste gekoppelt wie zum Beispiel: Debitkarte, Kreditkarte, Schecks, Überweisungen, Domizilierung der Rechnungen, Kreditrahmen.

Das Bezugskontokorrent dient der Abwicklung bestimmter Finanzierungsgeschäfte im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag, wie zum Beispiel:

- Bevorschussungen

Das Bezugskontokorrent muss bei Gewährung eines Kreditrahmens eröffnet werden.

Dieses Konto verfügt über eine beschränkte und ausschließlich für die Verbuchung der oben erwähnten Bewegungen bestimmte Operativität.

Das Kontokorrent gilt als sicheres Produkt. Das Hauptrisiko ist das Partnerrisiko, mit der Eventualität, dass die Bank nicht in der Lage ist, dem Kontoinhaber den verfügbaren Saldo zum Teil oder zur Gänze zu vergüten. Aus diesem Grund ist die Bank dem Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen, der jedem Kontoinhaber die Abdeckung bis zu einem Betrag von 100.000,00 € gewährleistet. Weitere Risiken könnten sich im Zusammenhang mit dem Verlust oder dem Diebstahl von Schecks, Debitkarten, Kreditkarten, Identifikationsdaten und Passwörter für den Zugriff zum Konto im Internet ergeben. Sie sind jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt, falls der Kontoinhaber die gewöhnlichen Vorsichts- und Sorgfaltsregeln beachtet.

Für die Verbraucher, die nur wenige Geschäftsfälle durchführen, könnte das Basiskonto eine gute Option sein. Fragen sie nach dem Informationsblatt oder besorgen Sie sich eines.

Um mehr zu wissen:

Der **Praktische Leitfaden zum Kontokorrent**, der die notwendige Hilfestellung bei der Wahl des Kontos gibt, ist auf der Homepage [www.bancaditalia.it](http://www.bancaditalia.it), auf der Homepage der Bank [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) und bei allen Geschäftsstellen der Bank verfügbar.

## DIE WICHTIGSTEN WIRTSCHAFTLICHEN BEDINGUNGEN

### WIEVIEL KANN DAS KONTOKORRENT KOSTEN

#### Synthetischer Kostenindex (ISC)

PROFIL	SCHALTER
Geringe Operativität (112 Geschäftsfälle im Jahr)	€ 0,00 *

\* Der Synthetische Kostenindex (ISC) wurde auf der Grundlage der Kosten der Geschäftsfälle berechnet, die im Rahmen des Bezugskontokorrents durchgeführt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom "Verbraucherkonto" vorgesehenen Geschäftsfälle nicht über das Bezugskontokorrents durchgeführt werden können.

Der Synthetische Kostenindikator ISC (indicatore sintetico di costo) gibt die Gesamtkosten des Kontokorrents wieder (Spesen und Provisionen ohne Berücksichtigung des Steueraufwandes und der Zinsen).

Zusätzlich zu diesen Kosten sind die gesetzlich vorgeschriebene Stempelgebühr, die eventuell auf dem Konto angereiften Aktiv- und/oder Passivzinsen sowie die Spesen für die Kontoeröffnung zu berücksichtigen. Die Stempelgebühr beläuft sich auf 34,20 € für Konten mit einem durchschnittlichen Jahrestand von 5.000 €. Erreicht der durchschnittliche Stand diesen Betrag nicht, muss keine Stempelsteuer entrichtet werden.

Die in der Übersicht angeführten Kosten haben reinen Richtwert und beziehen sich auf 1 von der Banca d'Italia festgelegtes Operativitätsprofil (ebenfalls mit reinem Richtwert) für Kontokorrente ohne Kreditrahmen.

Für weitere Informationen: [www.bancaditalia.it](http://www.bancaditalia.it)

### SOVIEL KANN DER KREDITRAHMEN KOSTEN

Um die Kosten für den Kredit zu ermitteln, muss man das Dokument *Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite* und das Informationsblatt *Krediteröffnung* lesen.

Auf der Homepage [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) kann eine personalisierte Berechnung der Kosten vorgenommen werden.

Die in der nachstehenden Übersicht angeführten Spesenposten stellen den Großteil der Gesamtkosten dar, die ein Durchschnittsverbraucher, der Inhaber eines Kontos ist, zu bestreiten hat.

Dies bedeutet, dass die Übersicht nicht alle Spesenposten beinhaltet. **Einige der ausgeschlossenen Posten könnten** in Bezug auf das einzelnen Konto und auf die Operativität des einzelnen Kunden **von Bedeutung sein**.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichen Bedingungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Abständen variieren können. Diese Variation wird, sofern zwischen Bank und Kunde vereinbart, ausdrücklich im Vertrag vorgesehen.

Vor der Wahl und Unterzeichnung des Vertrages sollte demnach auch der **Abschnitt "Sonstige wirtschaftliche Bedingungen" aufmerksam durchgelesen und Einsicht in die Informationsblätter der Nebendienstleistungen zum Konto genommen werden**, die von der Bank zur Verfügung gestellt werden.

**Es ist immer ratsam regelmäßig zu überprüfen, ob das erworbene Konto noch den eigenen Erfordernissen entspricht. Demnach ist es nützlich, das Verzeichnis der im Jahr bestrittenen Spesen laut Kontoauszug aufmerksam zu überprüfen und mit den Richtwerten der Kosten für typische Kunden vergleichen, die von der Bank im selben Kontoauszug angeführt sind.**

## SPESENPOSTEN

Fixspesen	
<b>Liquiditätsverwaltung</b>	
Kontoeröffnungsspesen	€ 0,00
Jahresgebühr (mit monatlicher Anlastung des Betrages geteilt durch 12)	€ 0,00
Anzahl der in der Jahresgebühr inbegriffenen Geschäftsfälle	0
Jahresgebühr für Berechnung Zinsen und Gebühren	€ 0,00
<b>Zahlungsdienstleistungen</b>	
Jahresgebühr nationale Debitkarte	Karte nicht verfügbar
Jahresgebühr internationale Debitkarte	Dienst nicht vorgesehen
Jahresgebühr für Kreditkarten Business Plus	Dienst nicht vorgesehen
Jahresgebühr Multifunktionskarte	Karte nicht verfügbar
Home Banking	Dienst nicht vorgesehen
<b>Variable Spesen</b>	
<b>Liquiditätsverwaltung</b>	
<b>Verbuchung eines jeden Geschäftsfalles, der nicht in der Jahresgebühr inbegriffen ist</b> (Spesen für die buchhalterische Aufzeichnung jedes Geschäftsfalles; werden zu den Spesen des Geschäftsfalles hinzugerechnet)	
- Gutschriften am Schalter	€ 0,00
- Gutschriften über Internet	€ 0,00
- Zentral durchgeführte Gutschriften	€ 0,00
- Lastschriften am Schalter	€ 0,00
- Lastschriften über Internet	€ 0,00
- Zentral durchgeführte Lastschriften	€ 0,00
<b>Zustellung Kontoauszug</b>	
- Spesen für Zustellung in Papierform	€ 0,00
- Spesen für Zustellung in elektronischer Form (über Internet banking-Produkt)	€ 0,00
<b>Zahlungsdienste</b>	
Behebungen am Geldautomaten bei der selben Bank in Italien	Dienst nicht vorgesehen
Behebungen am Schalterautomat im Bancomat-Netz bei anderer Bank in Italien	Dienst nicht vorgesehen
<b>Inlandsüberweisungen und Überweisungen in die EU mit Belastung auf K/K</b>	
Durchführung zu Gunsten K/K Südtiroler Sparkasse AG	€ 0,00
Durchführung zu Gunsten K/K einer anderen Bank	Dienst nicht vorgesehen
Domizilierung Benutzergebühren	Dienst nicht vorgesehen

<b>Zinsen für einlagende Beträge</b>	
<b>Habenzinsen</b>	
Jährlicher Nominal-Habenzinssatz (Berechnung der Zinsen auf Grund des Kalenderjahres)	0,000%
<b>Kreditrahmen und Überziehungen</b>	
<b>Kredite</b>	
<b>Jährlicher Nominal-Sollzinssatz auf die beanspruchten Summen</b> Für diese Information muss man das Dokument <i>Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite</i> und das Informationsblatt <i>Krediteröffnung</i> lesen.	
<b>Allumfassende Provision</b> Für diese Information muss man das Dokument <i>Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite</i> und das Informationsblatt <i>Krediteröffnung</i> lesen.	
<b>Überziehung des Kreditrahmens</b>	
<b>Jährlicher Nominal-Sollzinssatz auf die beanspruchten Summen</b> Für diese Information muss man das Dokument <i>Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite</i> und das Informationsblatt <i>Krediteröffnung</i> lesen.	
<b>Gebühr für die kurzfristige Kreditprüfung:</b> Für diese Information muss man das Dokument <i>Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite</i> und das Informationsblatt <i>Krediteröffnung</i> lesen.	
<b>Überziehungen ohne Kreditrahmen</b>	
<b>Jährlicher Nominal-Sollzinssatz auf die beanspruchten Summen.</b> Berechnung der Zinsen auf Grund des Kalenderjahres; Euribor 6 Monate aufgerundet auf den nächsthöheren Viertelpunkt bzw., im Falle eines negativen Euribor, ein Mindestwert von "0", plus Spread.	
Euribor 6 Monate 365 (Wertstellung und Wert)	02.01.2018 -0,275%
Spread	10,000%
<b>Gebühr für die kurzfristige Kreditprüfung:</b>	
<u>Verbraucher:</u>	
- Für jede Überziehung oder Erhöhung der Überziehung bis zu € 50,00:	€ 0,00
- Für jede Überziehung oder Erhöhung der Überziehung über € 50,00:	€ 21,00
Der zulässige Höchstbetrag für jedes Trimester beträgt € 250,00. Im Falle einer Überziehung, auch unter Berücksichtigung von etwaigen Erhöhungen der Überziehung, bis zu € 500,00 und für die Höchstdauer von 7 Tagen, wird die Gebühr nicht berechnet. Diese Ausnahme wird höchstens einmal pro Trimester gewährt. Vierteljährliche nachträgliche Belastung.	
Am Ende des Informationsblattes finden sich die Beispiele für die Berechnung der Gebühr für die kurzfristige Kreditprüfung.	
<u>Nicht-Verbraucher:</u>	
- Für jede Überziehung oder Erhöhung der Überziehung bis zu € 50,00:	€ 0,00
- Für jede Überziehung oder Erhöhung der Überziehung über € 50,00:	€ 21,00
Der zulässige Höchstbetrag für jedes Trimester beträgt € 250,00. Vierteljährliche nachträgliche Belastung.	
<b>Sonstige Spesen</b>	€ 0,00
<b>Verfügbarkeit der eingezahlten Summen</b>	
Bargeld	selber Tag
Zirkularschecks derselben Bank (Zirkularschecks von ICBPI)	4 Arbeitstage
Bankschecks gezogen auf derselben Filiale der Südtiroler Sparkasse	1 Arbeitstag
Bankschecks gezogen auf derselben Filiale der Südtiroler Sparkasse	1 Arbeitstag
Zirkularschecks sonstige Kreditinstitute/Zahlungsanweisung Banca d'Italia	4 Arbeitstage
Bankschecks anderer Kreditinstitute	4 Arbeitstage
Postanweisungen und Postschecks	4 Arbeitstage
Der vom Art. 2 des Wuchergesetzes (G. Nr. 108/1996) vorgesehene effektive durchschnittliche Globalzinssatz ( <b>Tasso Effettivo Globale Medio</b> -TEGM) für die Eröffnung von Kontokorrentkrediten kann in der Geschäftsstelle oder auf der Homepage der Bank ( <a href="http://www.sparkasse.it">www.sparkasse.it</a> ) in Erfahrung gebracht werden.	

## SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

### Laufende Geschäftsgebarung und Liquiditätsverwaltung

<b>Kontoführungsspesen</b>	
- Kontoführungsspesen mit vierteljährlicher Anlastung	€ 0,00
<b>Verzinsung der Bestände</b>	
- Nominal Haben-Zinssatz auf Jahresbasis	0,000%
<b>Spesen für Mitteilungen an Kunden</b>	
Erstellung und Versand von Mitteilungen für vertragliche Abänderung (für jede Mitteilung)	
- online (über Internet Banking-Produkt)	€ 0,00
- im Papierformat	€ 0,00
Erstellung und Versand von Transparenzmitteilungen (für jede Mitteilung)	

- online (über Internet Banking-Produkt)	€ 0,00
- im Papierformat	€ 0,00
Spesen für Zurverfügungstellung von Mitteilungen über Zahlungen gemäß ges. Ver. 11/2010	
- am Schalter, auf Anfrage, einmal monatlich	€ 0,00
Spesen für zusätzliche oder häufigere Informationsanforderung seitens des Kunden im Vergleich zu den obligatorisch vorgesehenen oder Anfragen, die über nicht vereinbarte Mittel eingereicht wurden, betreffend Zahlungen laut ges. Ver. 11/2010	
- online (über Internet Banking-Produkt)	€ 0,00
- im Papierformat (über Post)	€ 2,00
- postlagernd oder Postfach	€ 0,50
- am Schalter (Zurverfügungstellung der Mitteilung öfter als einmal monatlich)	€ 2,00
Periodizität Versand Kontoauszug	monatlich
Spesen für jeden weiteren Kontoauszug	€ 2,75
Spesen für Bescheinigungen	€ 5,00
Kosten für Fotokopien, Kopien von Kontoauszügen oder Auszügen von Bewegungen, Belegen und/oder anderen Dokumenten:	
- für jedes Dokument, das elektronisch archiviert ist	€ 1,50
- für jedes Dokument in Papierform	€ 5,00
(Das Dokument kann aus einer Seite oder mehreren Seiten bestehen. Zum Beispiel: ein Kontoauszug über einen bestimmten Zeitraum wird als ein Dokument berechnet, auch wenn dieser aus mehreren Seiten bestehen sollte. Die Staffelnrechnung ist ein Bestandteil des Kontoauszuges).	

## RÜCKTRITT, BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG DER STREITFÄLLE

### Rücktritt vom Vertrag

Man kann jederzeit ohne Entrichtung einer Strafgeld und ohne Berechnung von Kontoschließungsspesen vom Vertrag zurücktreten.

### Höchstfrist für die Auflösung der Verbindungsbeziehung

3 Arbeitstage ohne bestehende Zusatzdienste

30 Arbeitstage mit bestehenden Zusatzdiensten

### Beschwerden

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen ( E-mail [Beschwerde\\_Reclami@sparkasse.it](mailto:Beschwerde_Reclami@sparkasse.it) ) zu richten, das innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt antworten wird. Für Beschwerden betreffend Wertpapierdienstleistungen ist hingegen eine Frist von 60 Tagen vorgesehen.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb von 30 bzw. 60 Tagen für Beschwerden betreffend Wertpapierdienstleistungen keine Antwort erhalten, kann er sich an folgende Einrichtungen wenden:

- *Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF)* bei der Banca d'Italia, bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Um zu wissen, wie man das Schiedsgericht anruft, kann man die Homepage [www.arbitrobancariofinanziario.it](http://www.arbitrobancariofinanziario.it), aufrufen, bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank fragen.
- *Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten (ACF- Arbitro per le controversie finanziarie)* - bei Streitfällen hinsichtlich der Sorgfalts-, Korrektheits-, Transparenz- und Informationspflichten der Bank im Umgang mit den Investoren. Sämtliche Informationen hinsichtlich des Schiedsrichters für Finanzstreitigkeiten (ACF) sind auf der Webseite [www.acf.consob.it](http://www.acf.consob.it) abrufbar bzw. können direkt bei der Bank angefragt werden.

### Obligatorische Mediation

Seit dem 21. März 2011 muss vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Streitfällen betreffend Bank- Finanz- und Versicherungsverträgen zwingend ein Schlichtungsversuch (Mediationsverfahren) unternommen werden.

Dieser Verpflichtung kann durch Anrufung einer der folgenden Organisationen nachgekommen werden:

- eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation
- der Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario) ABF bei der Banca d'Italia bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen
- die „Camera di conciliazione ed arbitrato“ bei der Consob für Streitfälle im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, die sich infolge der Missachtung der Informations-, Korrektheits- und Transparenzpflicht von Seiten der Vermittler ergeben haben

## KONTOWECHSELSERVICE FÜR VERBRAUCHER

Die Sparkasse möchte hiermit ihre geschätzte Kundschaft darüber informieren, dass **Verbrauchern** gemäß Art. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 3 vom 24. Januar 2015 (umgewandelt durch das Gesetz Nr. 33 vom 24. März 2015) (nachfolgend das „**Dekret**“) ein neuer Kontowechselservice von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen Zahlungsdienstleister ermöglicht wurde.

Die rechtlichen Details dieses Kontowechselservices finden sich des Weiteren in Kapitel III der Richtlinie 2014/92/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 (sog. „PAD-Richtlinie – Payment Accounts Directive“).

Gemäß Art. 2 des Dekrets versteht man unter „Kontowechsel-Service“ („*servizio di trasferimento*“) die Übertragung folgender Dienstleistungen auf einen neuen Zahlungsdienstleister:

- Daueraufträge,
- wiederkehrende Lastschriften
- wiederkehrende eingehende Überweisungen, sowie

- die Übertragung des etwaigen bestehenden Habensaldos vom ursprünglichen Zahlungskonto zu einem anderen Zahlungskonto, wobei das ursprüngliche Zahlungskonto gelöscht oder aufrecht erhalten werden kann.

#### Informationen zum Kontowechselservice für Verbraucher:

Die Zahlungsdienstleister bieten den Kontowechselservice für Zahlungskonten von Verbrauchern an, die in der selben Währung geführt werden.

Der Kontowechselservice wird vom empfangenden Zahlungsdienstleister auf Anfrage des Verbrauchers eingeleitet. Zu diesem Zweck erteilt der Verbraucher dem empfangenden Zahlungsdienstleister eine entsprechende Ermächtigung (nachfolgend die „**Ermächtigung**“). Die Ermächtigung kann von der Webseite [www.sepaitalia.eu](http://www.sepaitalia.eu) heruntergeladen werden.

Der empfangende Zahlungsdienstleister führt den Kontowechselservice innerhalb von 12 Arbeitstagen ab Erhalt der Ermächtigung durch. Der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, den Kontowechselservice durchzuführen, sofern keine Hinderungsgründe rechtlicher Natur vorliegen (sollte das Konto beschlagnahmt oder verpfändet sein oder als Besicherung dienen).

Weitere Details zu den Verpflichtungen des übertragenden Zahlungsdienstleisters und des empfangenden Zahlungsdienstleisters in jeder Phase dieses Verfahrens sowie zu den Fristen für den Abschluss dieses Verfahrens können dem Artikel 10, Absatz 3 bis 6 der Richtlinie 2014/92/EU entnommen werden.

Sollte ein Konto in Mitinhaberschaft geführt werden, so muss die Ermächtigung von jedem Mitinhaber erteilt werden.

Mit der Ermächtigung:

- (i) erteilt der Verbraucher dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem empfangenden Zahlungsdienstleister die ausdrückliche Zustimmung, jede Handlung zum Zwecke des Kontowechselservices durchzuführen;
- (ii) gibt der Verbraucher bekannt, welche Daueraufträge, welche wiederkehrenden eingehenden Überweisungen und welche wiederkehrenden Lastschriften übertragen werden sollen;
- (iii) gibt der Verbraucher bekannt, zu welchem Datum die Daueraufträge und die Lastschriften am neuen Zahlungskonto durchgeführt werden sollen. Dieses Datum liegt mindestens sechs Arbeitstage nach dem Datum, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister vom übertragenden Zahlungsdienstleister die notwendigen Informationen erhalten hat.

Der empfangende Zahlungsdienstleister ist für die Einleitung und die Abwicklung des Kontowechselservices zuständig.

Der Verbraucher kann vom empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen, den Kontowechselservice in Bezug auf einige oder alle der eingehenden Überweisungen, Daueraufträge oder Lastschriften durchzuführen.

Der übertragende Zahlungsdienstleister stellt dem empfangenden Zahlungsdienstleister alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um am neuen Zahlungskonto die entsprechenden Dienste aktivieren zu können.

Bei Verletzung dieser Pflichten sieht Artikel 2 des Dekretes die Anwendung der Strafen gem. Art. 144, Absatz 3-bis des Bankwesengesetzes (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 385 vom 1 September 1993, sog. „Testo Unico Bancario“, nachfolgend das „**Bankwesengesetz**“) vor. Des Weiteren findet Kapitel VIII des Bankwesengesetzes Anwendung.

Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Ausstellung der Ermächtigung stellen der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister dem Verbraucher kostenlos alle Informationen zur Verfügung, die den Kontowechselservice und die bestehenden Daueraufträge und Lastschriften betreffen.

Der übertragende Zahlungsdienstleister liefert dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Informationen hinsichtlich der bestehenden Daueraufträge, der Lastschriften und der eingehenden Überweisungen der letzten 13 Monate, ohne dass dafür dem Verbraucher oder dem empfangenden Zahlungsdienstleister Kosten angelastet werden.

Sollte der Verbraucher im Zuge des Kontowechselservices die Schließung des Zahlungskontos beim übertragenden Zahlungsdienstleister beantragen, findet Artikel 126-septies, Absätze 1 und 3 des Bankwesengesetzes Anwendung. Der übertragende Zahlungsdienstleister wird das Zahlungskonto dann zu dem Zeitpunkt schließen, der in der Ermächtigung angegeben ist, sofern der Schließung keine Hinderungsgründe entgegenstehen und der Kontowechselservice erfolgreich abgeschlossen wurde.

Etwasige Hinderungsgründe werden dem Verbraucher vom übertragenden Zahlungsdienstleister mitgeteilt und beeinträchtigen nicht die Durchführung des Kontowechselservices, sondern nur die Schließung des Zahlungskontos beim übertragenden Zahlungsdienstleister.

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften zum Kontowechselservice muss der Zahlungsdienstleister, der den Verstoß zu vertreten hat, den Verbraucher entschädigen und zwar für einen Betrag von EUR 40,00. Bei fortdauernder Verspätung des Zahlungsdienstleisters wird dieser Betrag erhöht, und zwar für jeden Tag der andauernden Verspätung in einem Ausmaß, das im Verhältnis zur bestehenden Verfügbarkeit auf dem Zahlungskonto steht.

Für weitere Informationen wird auf die einzelnen Informationsblätter zu den Dienstleistungen der Sparkasse verwiesen.

## BEGRIFFSERKLÄRUNG

<b>Allumfassende Provision:</b>	Diese Provision wird proportional zum dem Kunden bereitgestellten Betrag und zur Dauer des Kredits berechnet. Die Höhe dieser Provision darf, pro Vierteljahr, 0,5% des dem Kunden bereitgestellten Betrags nicht überschreiten.
<b>Buchsaldo:</b>	Saldo, der sich aus der algebraischen Summe der einzelnen Soll- und Habenbuchungen ergibt, wobei er noch nicht fällige Beträge beinhaltet.
<b>Dokumentationsspesen:</b>	Spesen für die Zustellung der Korrespondenz, der Buchungsbelege und der verschiedenen Mitteilungen.
<b>Effektiver durchschnittlicher Globalzinssatz (Tasso Effettivo Globale Medio TEGM):</b>	Zinssatz, der alle drei Monate laut Vorgabe des Wuchergesetzes vom Wirtschafts- und Finanzministerium veröffentlicht wird. Um zu überprüfen, ob es sich bei einem Zinssatz um einen Wucherzinssatz und demnach verbotenen Zinssatz handelt, muss unter den veröffentlichten Zinssätzen der Schwellenzinssatz für den Geschäftsfall ermittelt werden. Anschließend muss man sich vergewissern, dass der von der Bank berechnete Zinssatz nicht darüber liegt.
<b>Erhöhung der Überziehung:</b>	bedeutet eine Erhöhung der bereits bestehenden Überziehung des Kontos.

<b>Euribor</b>	Der Euribor ( <i>Euro Interbank Offered Rate</i> ) bezeichnet einen Referenzzinssatz, der täglich von der European Banking Federation berechnet wird, der dem Durchschnittszinssatz der Finanztransaktionen in Euro zwischen den größten europäischen Banken entspricht und der in der Wirtschaftszeitung „Il Sole 24 Ore“ veröffentlicht wird. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Euribor gemäß diesem Informationsblatt, selbst wenn dieser aufgrund auch unvorhersehbarer Ereignisse unter Null sinken sollte, trotzdem mit einem Mindestwert von Null zur Anwendung kommt, und dazu der in den „Wirtschaftlichen Bedingungen“ vereinbarte Spread addiert wird.
<b>Gebühr für kurzfristige Kreditprüfung</b>	Diese Gebühr wird der Sparkasse im Falle einer Kontoüberziehung geschuldet und vergütet der Sparkasse die Kreditaufbereitung, die jedenfalls zur korrekten Beurteilung der Verlässlichkeit erforderlich ist und sich entsprechend komplexer gestaltet, falls die Sparkasse plötzlichen und größeren Erfordernissen Rechnung tragen muss.
<b>isi-Produkte:</b>	Es handelt sich dabei um telematische Bankdienstleistungen und Selbstbedienungsangebote.
<b>Jahresgebühr:</b>	Fixspesen für die Führung des Kontos.
<b>Jährliche Spesen für die Berechnung der Zinsen und Gebühren:</b>	Spesen für die periodische Berechnung der Soll- und Habenzinsen und für die Berechnung der Gebühren.
<b>Jährlicher Nominal-Habenzinssatz:</b>	Jahreszinssatz, der herangezogen wird, um die Zinsen auf die hinterlegten Summen periodisch zu berechnen (Habenzinsen). Diese werden dann, abzüglich der Steuereinbehalte, dem Konto gutgeschrieben.
<b>Jährlicher Nominal-Sollzinssatz:</b>	Jahreszinssatz, der herangezogen wird, um periodisch die Zinsen zu Lasten des Kunden im Zusammenhang mit den ausgenutzten Summen des Kreditrahmens und/oder der Überziehung zu berechnen. Die Zinsen werden dann dem Konto angelastet.
<b>Kontoführungsspesen</b>	Sind die vierteljährlichen Spesen für die Führung des Kontos und für die vierteljährliche Berechnung der Zinsen und Gebühren.
<b>Kredit oder Kreditrahmen:</b>	Betrag, den die Bank dem Kunden zusätzlich zum verfügbaren Saldo zur Verfügung stellt.
<b>Kundenidentifikator</b>	Das sind Daten, die der Kunde der Sparkasse mitteilen muss, damit die Sparkasse die vom Kunden gewünschte Transaktion durchführen kann.
<b>Mindestvoraussetzungen für die Kontoeröffnung:</b>	Es handelt sich um die Voraussetzungen, die für die Kontoeröffnung als unerlässlich betrachtet werden (zum Beispiel Ersteinzahlung, Gehaltsgutschrift usw.).
<b>Nicht-Verbraucher</b>	Ein Nicht-Verbraucher ist eine natürliche oder juristische Person, die Banktransaktionen aus unternehmerischen oder beruflichen Gründen durchführt.
<b>Spesen für jeden Geschäftsfall, der nicht in der Gebühr inbegriffen ist:</b>	Spesen für die buchhalterische Aufzeichnung jedes Geschäftsfalles, zusätzlich zu den Geschäftsfällen, die in der Jahresgebühr inbegriffen sind.
<b>Spesen für Versand des Kontoauszugs:</b>	Provisionen, die die Bank bei jeder Zustellung eines Kontoauszugs berechnet, wobei die Zustellung in der vertraglich festgesetzten Frequenz und über den festgelegten Mitteilungskanal erfolgt.
<b>Überziehung ohne Kreditrahmen und Überziehung des Kreditrahmens:</b>	Summe, die die Bank bereit ist zu zahlen, falls der Kunde einen Zahlungsauftrag erteilt hat (Scheck, Domizilierung Verbrauchergebühren), ohne die notwendige Verfügbarkeit auf dem Konto zu haben. Eine Überziehung ergibt sich auch für den Fall, dass die gezahlte Summe den gewährten Kreditrahmen übersteigt.
<b>Überziehung:</b>	bedeutet eine Überziehung des zur Verfügung stehenden Saldos des Kontos, d.h. eine Ausnutzung von Beträgen, die über den eingeräumten Kreditrahmen hinausgeht bzw. ohne Kreditrahmen erfolgt.
<b>Verbraucher</b>	Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die Banktransaktionen nicht aus unternehmerischen oder beruflichen Gründen durchführt.
<b>Verfügbarer Saldo:</b>	Kontokorrentbestand, der effektiv verwendet werden kann.
<b>Verfügbarkeit auf Scheckeinzahlungen und der gutgeschriebenen Beträge:</b>	Fristen innerhalb welcher - von Gründen höherer Gewalt abgesehen - die eingezahlten Beträge verfügbar gemacht werden und Schecks oder Gutschriften nicht mehr storniert werden können. Die Festlegung der Fristen erfolgt in Arbeitstagen nach dem Datum der Einreichung der Schecks und/oder Bearbeitung der Einzahlung.
<b>Verfügbarkeit der eingezahlten Summen:</b>	Anzahl der Tage nach dem Datum des Geschäftsfalles ab denen der Kunde über die eingezahlten Summen verfügen kann.
<b>Wertstellung auf Behebungen:</b>	Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Behebung und dem Datum, ab dem die Zinsen angelastet werden. Die Zinsbelastung kann auch vor dem Datum der Behebung durchgeführt werden.
<b>Wertstellung auf Einzahlungen:</b>	Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Einzahlung und dem Datum, ab dem die Zinsen gutgeschrieben werden.
<b>Zahlungsdienste</b>	Diese ermöglichen es dem Kunden, Geldbeträge von seinem Konto abzubuchen, zu beheben oder einzuzahlen

## NEBENDIENSTLEISTUNGEN ZUM KONTOKORRENT – ZAHLUNGSDIENSTE, FREMDWÄHRUNGEN UND SONSTIGES FÜR BEZUGSKONTOKORRENT FÜR PORTEFEUILLE-GESCHÄFTE



**SPARKASSE**  
CASSA DI RISPARMIO

Gültig seit: 01. Oktober 2018

Vorliegendes Informationsblatt ist für die Nicht-Verbraucherkunden bestimmt.

### INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

**Südtiroler Sparkasse AG** - Aktiengesellschaft

Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien

Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE

Homepage: [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) - e-Mail-Adresse: [info@sparkasse.it](mailto:info@sparkasse.it) - PEC: [certmail@pec.sparkasse.it](mailto:certmail@pec.sparkasse.it)

Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9

Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9

Steuernummer, MwSt.-Nummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215

Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Geschäftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario" angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)" angeschlossen.

### WAS SIND DIE NEBENDIENSTEISTUNGEN

Beim Kontokorrent handelt es sich um einen Vertrag, mit welchem die Bank einen Kassendienst für den Kunden erbringt: sie verwahrt dessen Ersparnisse und verwaltet das Geld mit einer Reihe von Dienstleistungen (Einzahlungen, Behebungen und Zahlung im Rahmen des verfügbaren Saldos).

In der Regel ist das Kontokorrent an weitere Nebendienstleistungen gekoppelt wie zum Beispiel: Debitkarte, Kreditkarte, Schecks, Überweisungen, Domizilierung der Rechnungen, Kreditrahmen.

Die wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit den Nebendienstleistungen könnten sich im Zusammenhang mit dem Verlust oder dem Diebstahl von Schecks, Debitkarten, Kreditkarten, Identifikationsdaten und Passwörter für den Zugriff zum Konto im Internet ergeben. Sie sind jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt, falls der Kontoinhaber die gewöhnlichen Vorsichts- und Sorgfaltsregeln beachtet.

Um mehr zu wissen:

Der Praktische Leitfaden zum Kontokorrent, der die notwendige Hilfestellung bei der Wahl des Kontos gibt, ist auf der Homepage [www.bancaditalia.it](http://www.bancaditalia.it), auf der Homepage der Bank [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) und bei allen Geschäftsstellen der Bank verfügbar.

### WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

#### SPESENPOSTEN

Zahlungsdienste	
<b>Debitkarte (Bancomat)</b>	Dienst nicht vorgesehen
<b>Business Plus Kreditkarte</b>	Dienst nicht vorgesehen
<b>Schecks</b>	
<b>Bankschecks</b>	
Ausstellung von Scheckheften (10 Schecks pro Heft)	Dienst nicht vorgesehen
Stempelgebühr Ausstellung von freien Schecks (pro Scheck)	Dienst nicht vorgesehen
<b>Verbrauchergebühren und andere Zahlungen</b>	
Aktivierung/Abänderung/Löschung Verbrauchergebühr	Dienst nicht vorgesehen
Zahlung RID	€ 0,00
Zahlung SDD CORE	€ 0,00
Zahlung SDD B2B	€ 0,00
Provisionen für die Rückgabe (return) einer SDD CORE-Lastschrift	€ 3,00
Provisionen für die Rückgabe (return) einer SDD B2B-Lastschrift	€ 3,00
<b>Überweisungen und wiederkehrende Zahlungen</b>	
<b>Inlandsüberweisungen und Überweisungen in EU-Länder mit Belastung auf Kontokorrent</b>	
Überweisung zu Gunsten von Konten der Südtiroler Sparkasse AG	€ 0,00
Überweisung zu Gunsten von Konten anderer Banken	Dienst nicht vorgesehen
<b>Spesen für Zusatzdienstleistungen</b>	
Überweisung My Bank	Dienst nicht vorgesehen
Zusätzliche Spesen für dringende Überweisungen	Dienst nicht vorgesehen
Überweisungen über einen Betrag von mehr als 500.000 € zu Gunsten von Konten anderer Banken	Dienst nicht vorgesehen
Überweisungen aufgrund von Aufstellungen und Listen	Dienst nicht vorgesehen

Überweisung mit Bankkoordinaten, welche nicht den geltenden Standards für Interbank-Zahlungen entsprechen	€ 0,00
Provisionen für eine zurückgewiesene SCT-Überweisung (reject)	€ 3,00
Provisionen für die Rücküberweisung (return) eines SCT	€ 3,00
Provisionen für den Rückruf (recall) einer SCT-Überweisung	€ 3,00
<b>Gebühr für Scheckeinlage mittels "Backup"-Lösung</b>	€ 0,00
<b>Auslandsgeschäft</b>	
<b>Überweisungen ins Ausland (nicht SCT-Überweisung)</b>	
Abwicklungsprovision für Überweisungen am Schalter	Dienst nicht vorgesehen
Abwicklungsprovision für elektronische Überweisungen	Dienst nicht vorgesehen
Durchführungsspesen für Überweisungen am Schalter	Dienst nicht vorgesehen
Durchführungsspesen für elektronische Überweisungen	Dienst nicht vorgesehen
<b>Überweisungen vom Ausland (nicht SCT-Überweisung)</b>	
Abwicklungsprovision	Dienst nicht vorgesehen
Durchführungsspesen	Dienst nicht vorgesehen
Provision für Barauszahlung	Dienst nicht vorgesehen
<b>Einlösung von Auslandsschecks „E.v.“</b>	
Abwicklungskommission	Dienst nicht vorgesehen
Durchführungsspesen	Dienst nicht vorgesehen
Scheckbestätigung	Dienst nicht vorgesehen
Unbezahlter Scheck	Dienst nicht vorgesehen
<b>Sonstiges</b>	
<b>Spesen pro Geschäftsfall (zuzüglich der Kosten pro Buchungszeile)</b>	
Zahlung der Fernsehgebühr	Dienst nicht vorgesehen
Zahlung der KFZ-Steuer (bollo ACI)	Dienst nicht vorgesehen
Behebung am Schalter	Dienst nicht vorgesehen
Kommission für Bevorschussung von Rechnungen	€ 0,00
Zahlung von Effekten gezogen auf anderen Banken	€ 12,00
<b>Spesen für verschiedene Zusatzdienste</b>	
Annullierung oder Widerruf von Zahlungen innerhalb des festgelegten Ausführungsdatums (ausgenommen der Antrag vom Kunden erfolgt über isi-Produkte)	€ 15,00
Mitteilung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages oder einer Lastschrift (sofern die Mitteilung nicht mittels isi-Produkte erfolgt)	€ 10,00
Storno- bzw. Wiederbeschaffungsantrag von durchgeführten Zahlungen	€ 50,00
<b>Wertstellungen</b>	
<b>Wertstellungen auf Einlagen und sonstige Gutschriften</b>	
Bargeld	Selber Arbeitstag
Bevorschussung E.v. auf Riba, Rid, Wechsel und Dokumente	Ausführungstag
Diskont von Effekten	Ausführungstag
Überweisung von Geschäftsstellen der Südtiroler Sparkasse AG	Taggleich (kompensierte Wertstellung)
Überweisung von Korrespondenzbanken	Taggleich (kompensierte Wertstellung)
Sonstige Gutschriften (ohne Bezugswertstellung)	Taggleich (kompensierte Wertstellung)
<b>Wertstellungen auf Behebungen und sonstige Belastungen</b>	
Überweisungsaufträge	Ausführungstag
Überweisungsaufträge mit fixer Wertstellung für den Begünstigten:	
- bei Überweisungen an Korrespondenzbanken	2 Arbeitstage vor Wertstellung des Begünstigten
- bei Überweisungen an Geschäftsstellen der Südtiroler Sparkasse	Taggleich (kompensierte Wertstellung)
versch. Belastungen (ohne Bezugswertstellung)	Ausführungstag
<b>Sonstiges</b>	
Fristen, nach deren Ablauf, vorbehaltlich anderslautender Ankündigung, für die eingezahlten Beträge betreffend Bank- und Zirkularschecks sowie für RIBA- und RID-Anweisungen eine eingeschränkte Bezahlt-Garantie gegeben werden kann.	
Es werden die nachstehend angeführten Fristen in Bank-Arbeitstagen ab dem darauffolgenden Tag der Einlage der Schecks bzw. der Fälligkeit der RIBA- und RID-Abschnitte berechnet:	
<b>RIBA und RID</b>	
Bei der Südtiroler Sparkasse domizilierte Aufträge	
- RIBA	1 Tag
- RID	6 Tage
- RID VELOCE	1 Tag
Bei anderen Banken domizilierte Aufträge	
- RIBA	3 Tage
- RID	7 Tage



- RID VELOCE	3 Tage
<b>ÜBERWEISUNGEN</b>	
Was die Überweisungen anlangt, gelten folgende Höchstfristen, innerhalb welcher die Mittel bei der Ausführung eines Überweisungsauftrages dem Konto der Bank des Begünstigten gutgeschrieben werden:	
- Inlandsüberweisungen	innerhalb des zweiten Arbeitstages nach dem Tag der Auftragsannahme

## RÜCKTRITT, BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG DER STREITFÄLLE

### Rücktritt vom Vertrag

Man kann jederzeit ohne Entrichtung einer Strafbüßer und ohne Berechnung von Kontoschließungsspesen vom Vertrag zurücktreten.

### Höchstfrist für die Auflösung der Vertragsverbindung

30 Arbeitstage

### Beschwerden

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen ( E-mail [Beschwerde\\_Reclami@sparkasse.it](mailto:Beschwerde_Reclami@sparkasse.it) ) zu richten, das innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt antworten wird. Für Beschwerden betreffend Wertpapierdienstleistungen ist hingegen eine Frist von 60 Tagen vorgesehen.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb von 30 bzw. 60 Tagen für Beschwerden betreffend Wertpapierdienstleistungen keine Antwort erhalten, kann er sich an folgende Einrichtungen wenden:

- *Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF)* bei der Banca d'Italia, bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Um zu wissen, wie man das Schiedsgericht anruft, kann man die Homepage [www.arbitrobancariofinanziario.it](http://www.arbitrobancariofinanziario.it), aufrufen, bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank fragen.
- *Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten (ACF- Arbitro per le controversie finanziarie)* - bei Streitfällen hinsichtlich der Sorgfalts-, Korrektheits-, Transparenz- und Informationspflichten der Bank im Umgang mit den Investoren. Sämtliche Informationen hinsichtlich des Schiedsrichters für Finanzstreitigkeiten (ACF) sind auf der Webseite [www.acf.consob.it](http://www.acf.consob.it) abrufbar bzw. können direkt bei der Bank angefragt werden.

### Obligatorische Mediation

Seit dem 21. März 2011 muss vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Streitfällen betreffend Bank- Finanz- und Versicherungsverträgen zwingend ein Schlichtungsversuch (Mediationsverfahren) unternommen werden.

Dieser Verpflichtung kann durch Anrufung einer der folgenden Organisationen nachgekommen werden:

- eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation
- der Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario) ABF bei der Banca d'Italia bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen
- die „Camera di conciliazione ed arbitrato“ bei der Consob für Streitfälle im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, die sich infolge der Missachtung der Informations-, Korrektheits- und Transparenzpflicht von Seiten der Vermittler ergeben haben

## KONTOWECHSELSERVICE FÜR VERBRAUCHER

Die Sparkasse möchte hiermit ihre geschätzte Kundschaft darüber informieren, dass **Verbrauchern** gemäß Art. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 3 vom 24. Januar 2015 (umgewandelt durch das Gesetz Nr. 33 vom 24. März 2015) (nachfolgend das „**Dekret**“) ein neuer Kontowechselservice von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen Zahlungsdienstleister ermöglicht wurde.

Die rechtlichen Details dieses Kontowechselservices finden sich des Weiteren in Kapitel III der Richtlinie 2014/92/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 (sog. „PAD-Richtlinie – Payment Accounts Directive“).

Gemäß Art. 2 des Dekrets versteht man unter „Kontowechsel-Service“ („*servizio di trasferimento*“) die Übertragung folgender Dienstleistungen auf einen neuen Zahlungsdienstleister:

- Daueraufträge,
- wiederkehrende Lastschriften
- wiederkehrende eingehende Überweisungen, sowie
- die Übertragung des etwaigen bestehenden Habensaldos vom ursprünglichen Zahlungskonto zu einem anderen Zahlungskonto, wobei das ursprüngliche Zahlungskonto gelöscht oder aufrecht erhalten werden kann.

### Informationen zum Kontowechselservice für Verbraucher:

Die Zahlungsdienstleister bieten den Kontowechselservice für Zahlungskonten von Verbrauchern an, die in der selben Währung geführt werden.

Der Kontowechselservice wird vom empfangenden Zahlungsdienstleister auf Anfrage des Verbrauchers eingeleitet. Zu diesem Zweck erteilt der Verbraucher dem empfangenden Zahlungsdienstleister eine entsprechende Ermächtigung (nachfolgend die „**Ermächtigung**“). Die Ermächtigung kann von der Webseite [www.sepaitalia.eu](http://www.sepaitalia.eu) heruntergeladen werden.

Der empfangende Zahlungsdienstleister führt den Kontowechselservice innerhalb von 12 Arbeitstagen ab Erhalt der Ermächtigung durch. Der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, den Kontowechselservice durchzuführen, sofern keine Hinderungsgründe rechtlicher Natur vorliegen (sollte das Konto beschlagnahmt oder verpfändet sein oder als Besicherung dienen).

Weitere Details zu den Verpflichtungen des übertragenden Zahlungsdienstleisters und des empfangenden Zahlungsdienstleisters in jeder Phase dieses Verfahrens sowie zu den Fristen für den Abschluss dieses Verfahrens können dem Artikel 10, Absatz 3 bis 6 der Richtlinie 2014/92/EU entnommen werden.

Sollte ein Konto in Mitinhaberschaft geführt werden, so muss die Ermächtigung von jedem Mitinhaber erteilt werden.

Mit der Ermächtigung:

- (i) erteilt der Verbraucher dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem empfangenden Zahlungsdienstleister die ausdrückliche Zustimmung, jede Handlung zum Zwecke des Kontowechselservices durchzuführen;
- (ii) gibt der Verbraucher bekannt, welche Daueraufträge, welche wiederkehrenden eingehenden Überweisungen und welche wiederkehrenden Lastschriften übertragen werden sollen;
- (iii) gibt der Verbraucher bekannt, zu welchem Datum die Daueraufträge und die Lastschriften am neuen Zahlungskonto durchgeführt werden sollen. Dieses Datum liegt mindestens sechs Arbeitstage nach dem Datum, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister vom übertragenden Zahlungsdienstleister die notwendigen Informationen erhalten hat.

Der empfangende Zahlungsdienstleister ist für die Einleitung und die Abwicklung des Kontowechselservices zuständig.

Der Verbraucher kann vom empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen, den Kontowechselservice in Bezug auf einige oder alle der eingehenden Überweisungen, Daueraufträge oder Lastschriften durchzuführen.

Der übertragende Zahlungsdienstleister stellt dem empfangenden Zahlungsdienstleister alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um am neuen Zahlungskonto die entsprechenden Dienste aktivieren zu können.

Bei Verletzung dieser Pflichten sieht Artikel 2 des Dekretes die Anwendung der Strafen gem. Art. 144, Absatz 3-bis des Bankwesengesetzes (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 385 vom 1 September 1993, sog. „Testo Unico Bancario“, nachfolgend das „**Bankwesengesetz**“) vor. Des Weiteren findet Kapitel VIII des Bankwesengesetzes Anwendung.

Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Ausstellung der Ermächtigung stellen der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister dem Verbraucher kostenlos alle Informationen zur Verfügung, die den Kontowechselservice und die bestehenden Daueraufträge und Lastschriften betreffen.

Der übertragende Zahlungsdienstleister liefert dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Informationen hinsichtlich der bestehenden Daueraufträge, der Lastschriften und der eingehenden Überweisungen der letzten 13 Monate, ohne dass dafür dem Verbraucher oder dem empfangenden Zahlungsdienstleister Kosten angelastet werden.

Sollte der Verbraucher im Zuge des Kontowechselservices die Schließung des Zahlungskontos beim übertragenden Zahlungsdienstleister beantragen, findet Artikel 126-septies, Absätze 1 und 3 des Bankwesengesetzes Anwendung. Der übertragende Zahlungsdienstleister wird das Zahlungskonto dann zu dem Zeitpunkt schließen, der in der Ermächtigung angegeben ist, sofern der Schließung keine Hinderungsgründe entgegenstehen und der Kontowechselservice erfolgreich abgeschlossen wurde.

Etwaige Hinderungsgründe werden dem Verbraucher vom übertragenden Zahlungsdienstleister mitgeteilt und beeinträchtigen nicht die Durchführung des Kontowechselservices, sondern nur die Schließung des Zahlungskontos beim übertragenden Zahlungsdienstleister.

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften zum Kontowechselservice muss der Zahlungsdienstleister, der den Verstoß zu vertreten hat, den Verbraucher entschädigen und zwar für einen Betrag von EUR 40,00. Bei fortdauernder Verspätung des Zahlungsdienstleisters wird dieser Betrag erhöht, und zwar für jeden Tag der andauernden Verspätung in einem Ausmaß, das im Verhältnis zur bestehenden Verfügbarkeit auf dem Zahlungskonto steht.

Für weitere Informationen wird auf die einzelnen Informationsblätter zu den Dienstleistungen der Sparkasse verwiesen.

## BEGRIFFSERKLÄRUNG

<b>Abwicklungsprovision:</b>	Diese Kommission wird von der Bank für die Durchführung des Geschäftsfalles berechnet.
<b>Durchführungsspesen:</b>	Spesen für die Durchführung des Geschäftsfalles.
<b>Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area - SEPA)</b>	Bezeichnet das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraums für Transaktionen in Euro. In diesem Zahlungsraum sollen für Kunden keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen erkennbar sein.
<b>EPC (European Payment Council)</b>	Das ist ein Zusammenschluss von Geschäftsbanken, Volksbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen, die sich die Verwirklichung des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) zum Ziel gesetzt hat und die den europäischen Bankensektor gegenüber den Europäischen Zentralbanken sowie den EU-Behörden im Bereich der Zahlungssysteme vertritt.
<b>isi-Produkte:</b>	Es handelt sich dabei um telematische Bankdienstleistungen und Selbstbedienungsangebote.
<b>Kundenidentifikator</b>	Das sind Daten, die der Kunde der Sparkasse mitteilen muss, damit die Sparkasse die vom Kunden gewünschte Transaktion durchführen kann.
<b>Länder des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA)</b>	(i) EU-Mitgliedsstaaten: Österreich, Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Holland, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Griechenland, Schweden, Finnland, Großbritannien, Irland, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Kroatien; (ii) Länder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum): Island, Liechtenstein, Norwegen; (iii) Schweiz.
<b>M.AV. (Pagamento Mediante Avviso)</b>	Dieser Dienst ermöglicht es, Zahlungen von Rechnungen von öff. Körperschaften, Kondominien oder Finanzdienstleistern für Verbraucher durchzuführen.
<b>Nebenkosten</b>	Zusatzspesen für besondere Dienstleistungen.
<b>Nicht-Verbraucher</b>	Ein Nicht-Verbraucher ist eine natürliche oder juristische Person, die Banktransaktionen aus unternehmerischen oder beruflichen Gründen durchführt.
<b>Portefeuillegeschäfte:</b>	Es handelt sich um Geschäfte, die im Zusammenhang mit Portefeuilledokumenten, also Wechsel, Riba, Rid und Mav, durchgeführt werden.
<b>“R”-Transaktionen (Reject, Return, Recall, Refusal, Reversal, Revocation und Refund)</b>	Dies sind Transaktionen, bei denen der Schuldner einer Belastung des eigenen Kontos durch eine SEPA-Lastschrift oder eine SEPA-Überweisung widersprochen hat.
<b>RIBA (Ricevute Bancarie)</b>	Dieser Dienst ermöglicht die Bezahlung einer Zahlungsaufforderung seitens eines Gläubigers.
<b>Rückbuchung (Reversal)</b>	Rückgabe aufgrund der Anfrage des Gläubigers.
<b>Rückgabe (Return)</b>	Rückgabe durch die Bank, wenn die SEPA-Lastschrift dem Begünstigten innerhalb der Fälligkeitsfrist nicht gutgeschrieben werden kann.
<b>Rückruf des Gläubigers (Revocation)</b>	Rückruf durch den Gläubiger, vor Fälligkeit der SEPA-Lastschrift.

<b>Rückruf durch die Bank (Recall)</b>	Rückruf innerhalb des Fälligkeitsdatums aufgrund von technischen Problemen, Betrug oder doppelter Abbuchung.
<b>Rückzahlung (Refund)</b>	Anfrage des Schuldners auf Rückzahlung einer Summe, die bereits abgebucht wurde. Die Anfrage hat innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchung zu erfolgen (gilt nur für die SEPA-Basislastschrift (SDD Core)).
<b>SCT (SEPA Credit Transfer):</b>	Überweisungen in Euro in oder von Ländern, die dem SEPA Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) angehören. SEPA ist das von der EU geförderte Projekt, mit welchem die europäische Integration auf die bargeldlosen Detailzahlungen (Überweisungen, direkte Lastschriften und Zahlkarten) in Euro ausgedehnt wird, mit dem Zweck, die Effizienz und den Wettbewerb innerhalb des EU-Raumes zu fördern.
<b>SEPA Lastschrift (SEPA Direct Debit - SDD)</b>	Das ist eine Abbuchung vom Konto des Kunden, die anhand eines entsprechenden Mandates vorab genehmigt wurde. Meist findet die SEPA-Lastschrift für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen Anwendung, z.B. für Telefonrechnungen, Strom, Gas, usw., sie kann aber auch für eine einzelne Zahlung (sog. One off) genutzt werden. Es gibt zwei Arten von SEPA-Lastschriften: die SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B) und die SEPA-Basislastschrift (SDD Core).
<b>SEPA-Basislastschrift (SDD Core)</b>	Dieses Verfahren kann, auf Seiten des Zahlers, von allen Kunden genutzt werden und sieht unter anderem vor, dass eine Abbuchung bis zu 8 Wochen nach Durchführung vom Zahler zurückgefordert werden kann.
<b>SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B)</b>	Dieser Dienst ermöglicht es dem Kunden, der ein Konto bei der Sparkasse unterhält, Rechnungen von Gläubigern an bestimmten Fälligkeiten durch direkte Abbuchung von seinem Konto zu bezahlen, sofern die Gläubiger ihrerseits ein Konto bei einer Bank in Italien oder in einem anderen Land, das dem Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) angehört, unterhalten.
<b>SEPA-Lastschriftmandat</b>	Das ist ein Mandat, das vom Schuldner an den Gläubiger ausgehändigt wird und das Einverständnis des Schuldners zur Abbuchung von SEPA-Lastschriften (SDD B2B oder SDD Core) von seinem Konto enthält. Die Bank des Schuldners wird in diesem Mandat angewiesen, die SEPA-Lastschriften auf dem Konto des Schuldners durchzuführen. Der Gläubiger muss das SEPA-Lastschriftmandat vom Schuldner einholen und es aufbewahren. Es betrifft nur ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner und gilt nicht für weitere, im entsprechenden SEPA-Lastschriftmandat nicht angeführte Geschäftsfälle.
<b>SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer - SCT)</b>	Das ist eine Überweisung, die von einer Bank, deren Sitz innerhalb der EU, Liechtensteins, Norwegens, Islands, der Schweiz oder von Monaco liegt, auf Anweisung eines Kunden durchgeführt und mit der Geld an einen Empfänger überwiesen wird, dessen Bank ihren Sitz ebenfalls in einem der genannten Ländern hat. Der Auftraggeber und der Empfänger einer SEPA-Überweisung können auch die selbe Person sein.
<b>Spesen für Zusatzdienste:</b>	Zusatzspesen für besondere Dienstleistungen.
<b>Telefonaufladung</b>	Dieser Dienst ermöglicht es, die Prepaid-Telefonkarte um einen bestimmten Betrag aufzuladen.
<b>Verbraucher</b>	Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die Banktransaktionen nicht aus unternehmerischen oder beruflichen Gründen durchführt.
<b>Verfügbarkeit auf Scheckeinzahlungen und der gutgeschriebenen Beträge:</b>	Fristen innerhalb welcher - von Gründen höherer Gewalt abgesehen - die eingezahlten Beträge verfügbar gemacht werden und Schecks oder Gutschriften nicht mehr storniert werden können. Die Festlegung der Fristen erfolgt in Arbeitstagen nach dem Datum der Einreichung der Schecks und/oder Bearbeitung der Einzahlung.
<b>Wertstellung auf Behebungen:</b>	Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Behebung und dem Datum, ab dem die Zinsen angelastet werden. Die Zinsbelastung kann auch vor dem Datum der Behebung durchgeführt werden.
<b>Wertstellung auf Einzahlungen:</b>	Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Einzahlung und dem Datum, ab dem die Zinsen gutgeschrieben werden.
<b>Widerruf des Schuldners (Refusal)</b>	Widerruf einer SEPA-Lastschrift durch den Schuldner, bevor die Belastung auf seinem Konto stattfand.
<b>Zahlung der TV-Gebühr</b>	Dieser Dienst ermöglicht die Bezahlung der jährlichen TV-Gebühr.
<b>Zahlungsdienste</b>	Diese ermöglichen es dem Kunden, Geldbeträge von seinem Konto abzubuchen, zu beheben oder einzuzahlen
<b>Zurückweisung (Reject)</b>	Zurückweisung von Abbuchungsanfragen durch die Bank des Gläubigers, den CSM ( <i>Clearing and Settlement Mechanism</i> ) oder die Bank des Schuldners, bevor die Anfragen im Interbankensystem bearbeitet wurden.